

KROATISCHE INSELWELT & ISTRIEN

Traumhafte Küstenorte & Naturschönheiten

Rijeka – Insel Krk – Insel Rab – Poreč und Rovinj – Cres und Lošinj

Ihr Reisepreis
pro Person im DZ
€ 1.649,-



Ihr Reisettermin:
20.05. bis 27.05.2027

- Bustransfer zum Flughafen Hamburg und zurück
- Flug ab Hamburg nach Rijeka und zurück
- Übernachtung im 4-Sterne Hotel
- Halbpension und Wein, Wasser, Bier und Säfte zur Selbstbedienung zum Abendessen im Hotel inklusive
- Einzigartige Inselwelt an der adriatischen Küste



Raiffeisen-Volksbank
Fresena eG

KROATISCHE INSELWELT & ISTRIEN

Traumhafte Küstenorte & Naturschönheiten

Die adriatische Küste Kroatiens ist mindestens so schön wie die italienische Adria oder die Riviera. Viele Kenner sagen, sie sei, vor allem wegen der vorgelagerten Inseln, noch weitaus schöner. Die Uferstraße, "Adria Magistrale" ist ein großartiges Werk europäischer Straßenbaukunst. Klug und kühn ausgedacht, führt sie an alten Hafenstädtchen und verträumten Fischerdörfern, an zerklüfteten Buchten und endlosen Badestränden vorbei. Selten verliert man das Meer aus dem Auge - und wenn, dann nur, weil die Straße ein Bergmassiv umrunden muss, um dann gleich wieder einen zauberhaften Blick auf die nächste Bucht freizugeben.

IHR REISEVERLAUF



1. Tag: Flug nach Rijeka

Flug von Hamburg nach Rijeka. Empfang durch Ihre Deutsch sprechende Reiseleitung und Transfer zu Ihrem Hotel auf der Insel Krk. Beim Empfangsgetränk erhalten Sie wichtige Informationen zu Land und Leuten. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

2. Tag: Ganztägige Besichtigung Insel Krk inkl. Weinprobe

Nach dem Frühstück besuchen Sie die Insel und die Stadt Krk. Die zahlreichen Türme, die Altstadt und die Patrizierhäuser machen die Stadt Krk zu einem der schönsten Plätze in dieser Bucht. Anschließend besichtigen Sie noch den schönen Badeort Baska sowie das malerische Fischerdorf Vrbnik. Rückfahrt zum Hotel. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

3. Tag: Halbtagesausflug Rijeka inkl. Streetfood-Verkostung

Frühstück im Hotel. Heute lernen Sie die drittgrößte Stadt Kroatiens und Hauptstadt der Gegend Primorje-Gorski kotar kennen. Das

Stadtbild wird durch die Herrschaftszeit der Habsburger im 18. Jahrhundert geprägt. Bei einem Stadtrundgang durch die Kulturhauptstadt von 2020 sehen Sie u.a. die schöne Uferpromenade, die Altstadt mit der Kirche des heiligen Hieronymus, den monumentalen Adria-Palast und die Burg Trsat. Unterwegs können Sie sich bei Streetfood-Verkostungen von der Qualität der einheimischen Snacks überzeugen. Der Nachmittag steht Ihnen zur freien Verfügung. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

4. Tag: Ganztagesausflug Insel Rab mit Bootsfahrt

Frühstück im Hotel. Heute steht ein ganztägiger Ausflug zur Insel Rab auf dem Programm. Sie fahren mit dem Bus zum Hafen, wo ein Boot Sie erwartet. Mit diesem geht es zur Insel Rab. Das bekannte Bild der vier Glockentürme von der Stadt Rab lädt Sie zu einem Stadtrundgang ein. Die Illyrer waren mit die ersten Herrscher auf der Insel, danach kamen Griechen, Römer, Byzantiner, Venezianer und ungarisch-kroatische Herrscher, die alle ihren Einfluss und ihre Spuren auf der Insel hinterlassen haben. Davon zeugen die Stadtmauern, Kirchen, Portale und Paläste, an denen sich die unterschiedlichsten Baustile spiegeln. Am Nachmittag Rückfahrt mit dem Schiff und Bustransfer zum Hotel. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

5. Tag: zur freien Verfügung / Fakultativ: Ganztagesausflug Poreč und Rovinj

Frühstück im Hotel. Heute können Sie (optional) die Städte Poreč und Rovinj näher kennenlernen. Zunächst fahren Sie nach Poreč. Genießen Sie die wunderschöne Altstadt und flanieren Sie entlang der Uferpromenade. Während Ihres Bummels durch die Altstadt sehen Sie u.a. die Euphrasius-Basilika aus dem 5. Jahrhundert sowie den Bischofspalast (UNESCO-Weltkulturerbe) aus dem 3. Jahrhundert von außen. Danach geht es nach Rovinj. Das malerische Küstenstädtchen wird geschichtlich zum ersten Mal im 5. Jahrhundert

erwähnt. Übertagt wird das Städtchen von der schönen Kirche Sveta Eufemija, welche das Wahrzeichen des Ortes ist. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

6. Tag: Ganztagesausflug Cres und Lošinj mit Bootsfahrt inkl. landestypischem Mittagessen

Nach dem Frühstück unternehmen Sie einen Ausflug auf die anderen Nachbarinseln von Krk. Vom Fähranleger setzen Sie mit dem Schiff nach Cres über, wo Sie bei einem Stadtrundgang die antike Inselhauptstadt näher kennen lernen. Danach fahren Sie nach Osor, wo Cres mit der Insel Lošinj verbunden ist. Sie spazieren durch den Ort, in dem sich ehemals der größte römische Legionärsstützpunkt der Region befand. Danach Fahrt nach Mali Lošinj, bekannt durch die Seefahrt. Ihr Mittagessen nehmen Sie in einem landestypischen Restaurant ein. Nach einem Rundgang fahren Sie wieder über Cres zurück zu Ihrem Hotel auf Krk. Abendessen und Übernachtung.

7. Tag: zur freien Verfügung

Frühstück. Entspannen Sie sich an Ihrem letzten Tag nochmals in Ihrer Hotelanlage oder machen Sie Erkundungen auf eigene Faust. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

8. Tag: Rückflug

Frühstück im Hotel. Je nach Rückflugzeit, Transfer zum Flughafen von Rijeka und Rückflug nach Hamburg.

Programm-, Flug- und Hoteländerungen vorbehalten!

Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters **mundo Reisen GmbH & Co. KG, Heusenstamm**. Bitte beachten Sie, dass die Reise nur bedingt für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist. Wir empfehlen den Abschluss eines Reiseversicherungspaketes.





GUT ZU WISSEN...

Hotel:

Hotel Malin, Malinska (Landeskategorie 4**)**

Lage: Umgeben vom tiefblauen Meer und inmitten üppiger Vegetation begrüßt Sie das 4-Sterne Hotel Malin auf der Insel Krk. Das Hotel liegt nur etwa 100 m von einem attraktiven Kiesstrand mit Felsterrassen entfernt. Das Zentrum des Ferienortes Malinska erreichen Sie nach einem kurzen Spaziergang von 500 m.

Ausstattung: Das Hotel verfügt über insgesamt 155 Zimmer. Ein Souvenirladen und eine Internetecke sind im Haus ebenso zu finden wie ein kleiner Wellnessbereich (gegen eine Gebühr). Sowohl das Frühstück als auch das Abendessen genießen Sie in Buffetform.

Zimmer: Alle Zimmer sind mit Klimaanlage, Sitzecke, SAT-TV, Minibar und Safe ausgestattet. Das WLAN nutzen Sie auch in Ihrem Zimmer kostenlos.



Einreisevorschriften:

Für die Einreise nach Kroatien benötigen deutsche Staatsbürger einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.

Klimatabelle:

Durchschnittliche Tageshöchsttemperaturen (in °C):

Ziel:	April	Mai	Juni
Krk	17	22	25

IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

Bustransfer von Hage, Norddeich, Norden, Marienhafen, Georgsheil, Moordorf, Esens nach Hamburg und zurück

Flug von Hamburg nach Rijeka und zurück

7 Übernachtungen im Hotel der gehobenen Mittelklasse (Landeskategorie: 4-Sterne) Malin (oder vergleichbar) im Doppelzimmer mit Bad/Dusche und WC

7 x Frühstücksbuffet im Hotel

7 x Abendessen im Hotel inkl. Bier, Wein, Säfte und Wasser zur Selbstbedienung

Ganztagesausflug Insel Krk inkl. Weinprobe

Ganztagesausflug Insel Rab

Ganztagesausflug Cres und Lošinj mit Bootsfahrt inkl. landestypischem Mittagessen

Halbtagesausflug Rijeka inkl. Streetfood-Verkostung

alle anfallenden Eintrittsgelder gemäß Programm

Deutsch sprechende Reiseleitung während der Transfers und Ausflüge im modernen Fernreisebus

Trinkgelder für Busfahrer und Reiseleiter

Ausführliche Reiseunterlagen

Gutschein für einen Reiseführer pro gebuchtem Zimmer

Reisepreis-Sicherungsschein

Alle Flug- und Sicherheitsgebühren

VORAB BUCHBAR:

- Ganztagesausflug Poreč und Rovinj: € 89,- p. P.

NICHT EINGESCHLOSSEN:

Alle nicht in den Leistungen genannten Punkte.

Reisetermin:

20.05. bis 27.05.2027

Mindestteilnehmerzahl:

25 Personen

Ihr Reisepreis

pro Person im DZ

€ 1.649,-

Zuschlag Doppelzimmer zur

Alleinbenutzung: € 199,-

BUCHUNG & BERATUNG



**Raiffeisen-Volksbank
Fresena eG**

Markus Lohmann

Telefon: 0178-8547682

E-Mail: m.lohmann@lohmann-reisen.de

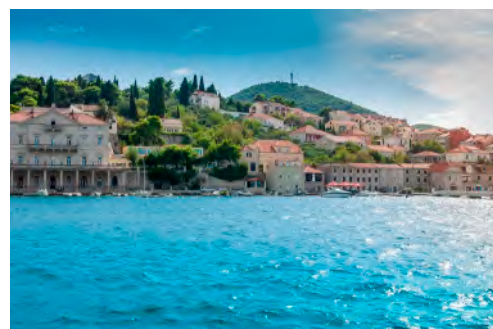
Reiseveranstalter:

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Industriestraße 38a • 63150 Heusenstamm

Tel.: +49 (0) 6104/40741-0 • Fax: +49 (0) 6104/40741-99

eMail: info@mundo-reisen.de



1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einstehen, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 20 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 6 Wochen vor Reisebeginn zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.

Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichmä-

ßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1)-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt:	20 % des Reisepreises
bis 60 Tage vor Reiseantritt:	30 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	80 % des Reisepreises
ab 06 Tage vor Reiseantritt	90 % des Reisepreises

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer als die Pauschale entstanden ist. Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseauschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherung

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. 9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reise-ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3 1.1 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§ 651 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Industriestraße 38a
D-63150 Heusenstamm
Telefon: +49 (0) 6104/407 41 - 0
Telefax: +49 (0) 6104/407 41 - 99
E-Mail: info@mundo-reisen.de
Site: www.mundo-reisen.de